

FREUNDE DER KOMMENDE – GESELLSCHAFT ZUR
FÖRDERUNG DES SOZIALINSTITUTS DES
ERZBISTUMS PADERBORN ZU
DORTMUND-BRACKEL

– Verein der Freunde und Förderer –

Satzung

(Satzung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2010)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Freunde der Kommende - Gesellschaft zur Förderung des Sozialinstituts des Erzbistums Paderborn zu Dortmund-Brackel e.V."
2. Sitz des Vereins ist die Kommende, Dortmund, Brackeler Hellweg 144.
3. Der Verein verfolgt den Zweck, die Arbeit des Sozialinstituts Kommende ideell und materiell zu fördern durch Beratung, Mitwirkung und sonstige Unterstützung.

Darüber hinaus fördert der Verein folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe,
- Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Sozialverbände und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
- Förderung der Entwicklungshilfen,
- Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht verfassungswidrige oder touristische Aktivitäten verfolgt werden.

Der Verein kann auch Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen, die ebenfalls die o.g. allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke fördern.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Arbeit der Kommende ideell und materiell zu fördern.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.
3. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zum Ende des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand mitzuteilen. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.

§ 3 Organe des Vereins

Der Verein hat als Organe die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Versammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder jederzeit einberufen werden, wobei Zweck und Grund angegeben werden müssen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf drei Jahre.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen vier von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende des Kuratoriums der Kommende ist das stimmberechtigte fünfte Vorstandsmitglied, sofern er Mitglied des Vereins ist. Ist er kein Vereinsmitglied, so wählt die Mitgliederversammlung auch das fünfte Vorstandsmitglied.
2. Gehört der Vorsitzende des Kuratoriums dem Verein nicht an, so nimmt er mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
3. Der Leiter der Kommende nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Zu einem gültigen Vorstandsbeschluss bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand führt je Kalenderjahr mindestens zwei Sitzungen durch. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden.

§ 6 Vermögen des Vereins

1. Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich dem Vereinszweck.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Erzbischöflichen Stuhl in Paderborn, der es satzungsgemäß unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von der Mehrheit der registrierten Vereinsmitglieder gestellt werden.
2. Satzungsänderungen (einschl. Änderungen des Vereinszwecks) bedürfen der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Vereins, die in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesend sind.
3. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind zuvor mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.